



Berufskrankheiten: Bestandsaufnahme und überfällige Modernisierung

74. Treffpunkt SVP-AKTUELL

17.05.2021:

Roswitha Hosemann, Fachärztin für Arbeitsmedizin

Berufskrankheit

Berufskrankheit versus berufsbedingte Krankheit

Erkrankungen, die durch Einwirkungen während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit auftreten

- Gesetzliche Grundlage
 - § 177 (1) ASVG
 - Anlage 1 - Liste der Berufskrankheiten

Berufskrankheiten

- Definition:
 - Die Berufserkrankung ist eine solche Erkrankung, die auf berufliche Einwirkung zurückzuführen ist und durch die jeweilige Gesetzgebung als entschädigungspflichtig anerkannt wird.
 - zeitlicher / örtlicher / ursächlicher Zusammenhang
 - bestimmte Einwirkung
 - bei einer bestimmten Tätigkeit
 - in einem bestimmten Beruf

Generalklausel § 177 Abs. 2 ASVG

Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in Anlage 1 zum ASVG enthalten ist, gilt im Einzelfall als Berufskrankheit, wenn der Träger der Unfallversicherung auf Grund **gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse** feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung **schädigender Stoffe oder Strahlen** bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist;

Generalklausel § 177 Abs. 2 ASVG

Alle Unternehmen

Nur bei schädigenden Stoffen oder Strahlen als schädigende Ursachen

Rente erst MdE > 50

Sondergenehmigung durch BM

Leistungen bei anerkannten Berufskrankheiten

- Medizinische,
 - berufliche und
 - soziale Rehabilitation
 - finanzielle Entschädigung
-
- § 211 Maßnahmen vor Eintritt des Versichertenfalls

Krankenversicherung

§ 133 ASVG Krankenbehandlung

muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten

Unfallversicherung

§ 189 ASVG Unfallheilbehandlung

erfolgt mit allen geeigneten Mitteln, wenn und solange eine Verschlimmerung hintangehalten werden kann

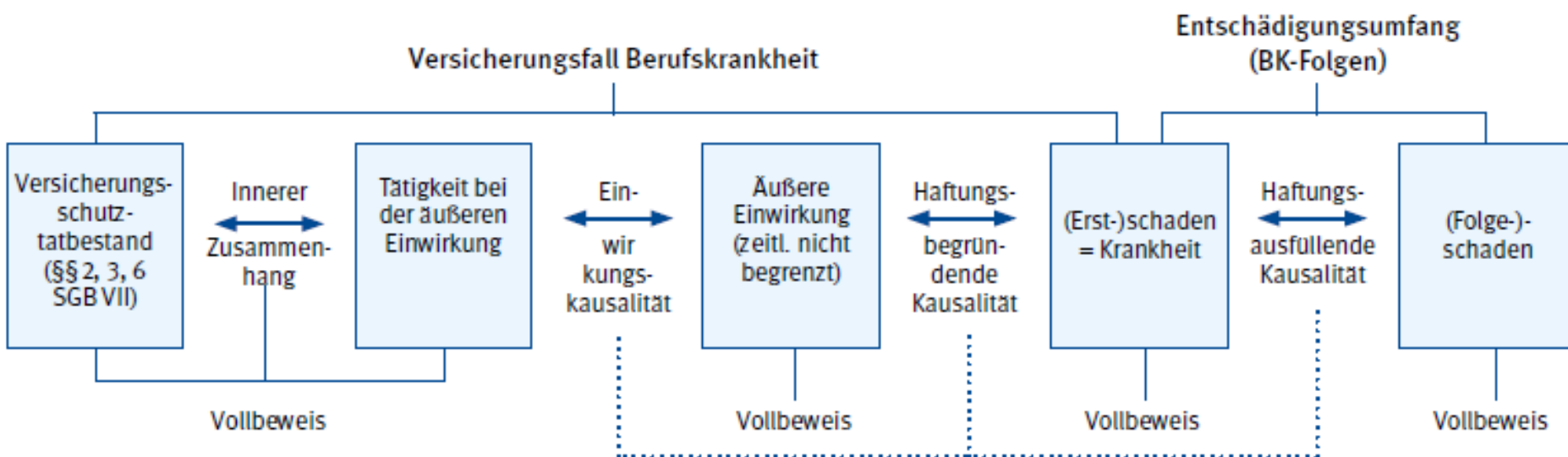


Abb. 2 Zusammenhangsschema für Berufskrankheiten (nach Brandenburg)

Kausalität juristisch

Zweistufiges Prüfverfahren:

- Nur solche Tätigkeiten können der UV zugeordnet werden, die mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen.
- Es muss zu einer in der Anlage 1 genannten Erkrankung geführt haben

Kausalitätskette in der Beurteilung

- Berufliche (schädigende) Exposition (*Vollbeweis*):
Expositionserhebung durch Arbeitsmediziner, ggf. UVD-Erhebung
- Diagnose (*Vollbeweis*):
Diagnosestellung leitliniengerecht
Vorbefunde
Vorerkrankungen
- Kausalitätsbeurteilung (*hinreichende Wahrscheinlichkeit*)

Meldepflichten nach § 363 ASVG

- **Arbeitgeber/in:** Meldung binnen 5 Tagen nach dem Beginn der Krankheit (verpflichtend)
- **Arzt/Ärztin:** Meldung der BK / des BK-Verdachttes (verpflichtend)
 - Vergütung von 5,81€
 - Verwaltungsübertretung bei nicht oder nicht zeitgerechter Meldung (bis 440€)
- **Arbeitnehmer/in:** Schriftliche Sachverhaltsdarstellung an die AUVA (freiwillig)

Meldung von Berufskrankheiten

- Aktuelle Meldewege
 - Post
 - FAX
 - E-Mail
- Neue sichere elektronische Meldewege
 - e-Card System (eCS)
 - ELDA ab 06/2021

Verfahren bei der AUVA

- Nach Einlangen der Berufskrankheitenmeldung holt die AUVA von Amts wegen alle notwendigen Befunde, Gutachten und Informationen ein.
- z.B. Arbeitsplatzevaluierung, Sicherheitsdatenblätter, Messungen etc.
- Mitwirkungspflicht des Versicherten (§ 366 ASVG)

Verfahren bei der AUVA

- Die AUVA holt ein Gutachten ein, das vom Chefarzt vidiert wird.
- Am Ende entscheidet die AUVA per **Bescheid** über die Ansprüche des Versicherten

Aufgabe der schädigenden Tätigkeit

- Zwingende Voraussetzung zur Anerkennung als BK 19 /BK 30 - es bedarf der „*Aufgabe der schädigenden Tätigkeit*“
- Tätigkeit darf nicht weiter ausgeübt werden
- Überprüfung der Aufgabe

Neuregelungen im Berufskrankheitenrecht

20.05.2020 . Am 7. Mai hat der Deutsche Bundestag Änderungen des Sozialgesetzbuches beschlossen, die zu Neuregelungen im Berufskrankheitenrecht mit sich bringen. So fällt künftig der Unterlassungszwang weg.

Die Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.



Das am 7. Mai beschlossene Siebte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) IV und anderer Gesetze enthält unter

Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

- Wird vom medizinischen Gutachter eingeschätzt
- Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird abstrakt (auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bezogen) bemessen
- Kein Berufsschutz!

MdE Einschätzung aus juristischer Sicht

- Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der BK über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles (EdV) hinaus mindestens 20% beträgt.
- Es darf nicht von einem Zustand ausgegangen werden, der sich bei Wiederaufnahme der Tätigkeit einstellen würde!

Klage des Versicherten

- Mit der Klage tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft
- Die Zuständigkeit geht von der AUVA auf das Arbeits- und Sozialgericht über
- Die AUVA ist im Verfahren beklagte Partei
- Das Arbeits- und Sozialgericht entscheidet völlig unabhängig (neues Verfahren, neue Gutachter etc).

„Wesentliche Änderung“

- Wurde eine Rente als Dauerrente festgesetzt, kann sie nur noch bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse neu bemessen werden.
- Als wesentlich gilt, wenn die MdE sich über drei Monate um mindestens 10% geändert hat.

Liste der Berufskrankheiten

§ 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.



Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	Alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen *)	Alle Unternehmen
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklöpfaschinen	Alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnscheiden und des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen

25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen
26	<ul style="list-style-type: none"> a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose 	Alle Unternehmen
27	<ul style="list-style-type: none"> a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest 	Alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackemehl	Thomasschlackemühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackemehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
34	Homhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbau
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen

39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	Alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	Alle Unternehmen

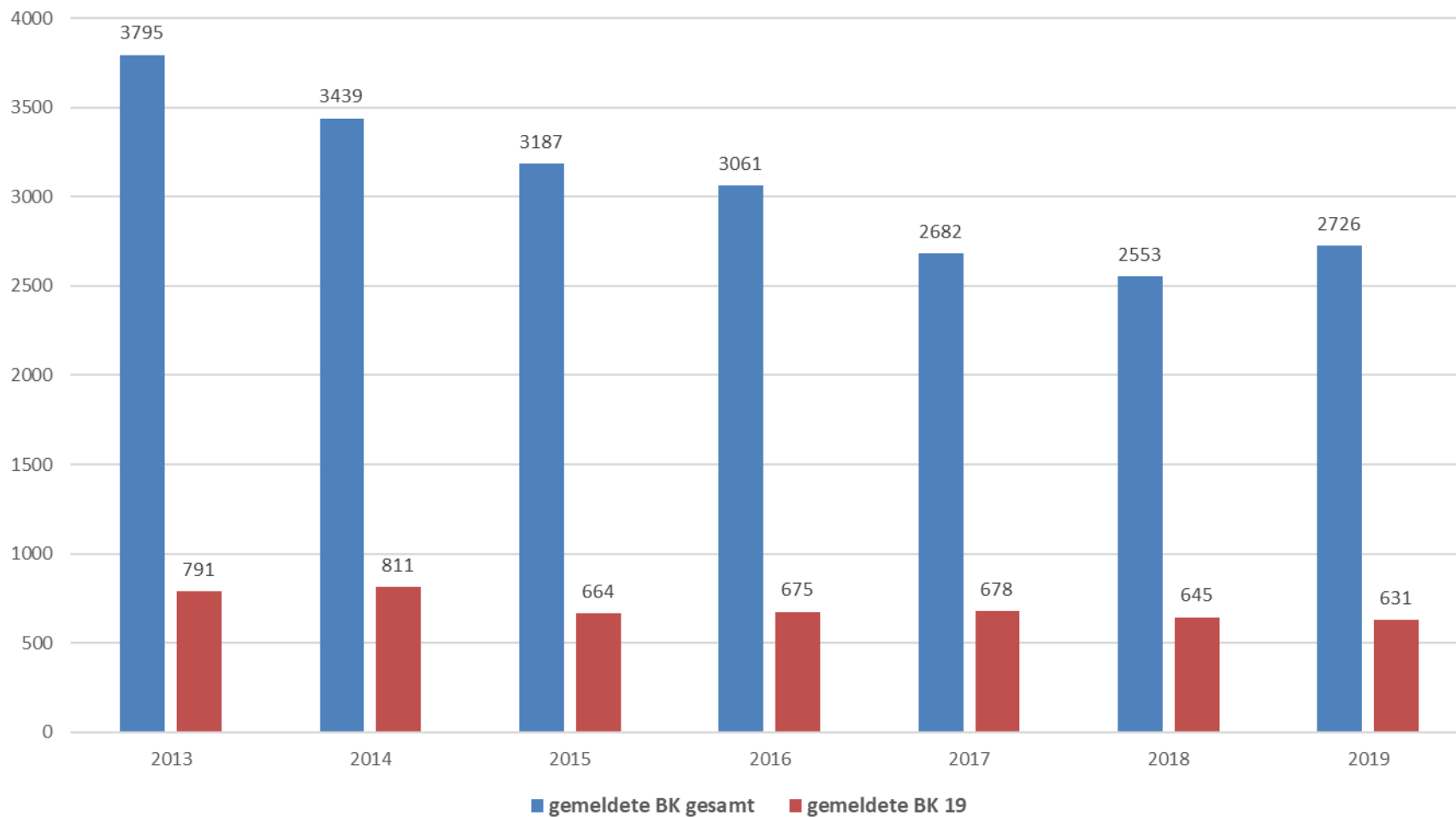
Wie kommt eine Krankheit in die Liste?

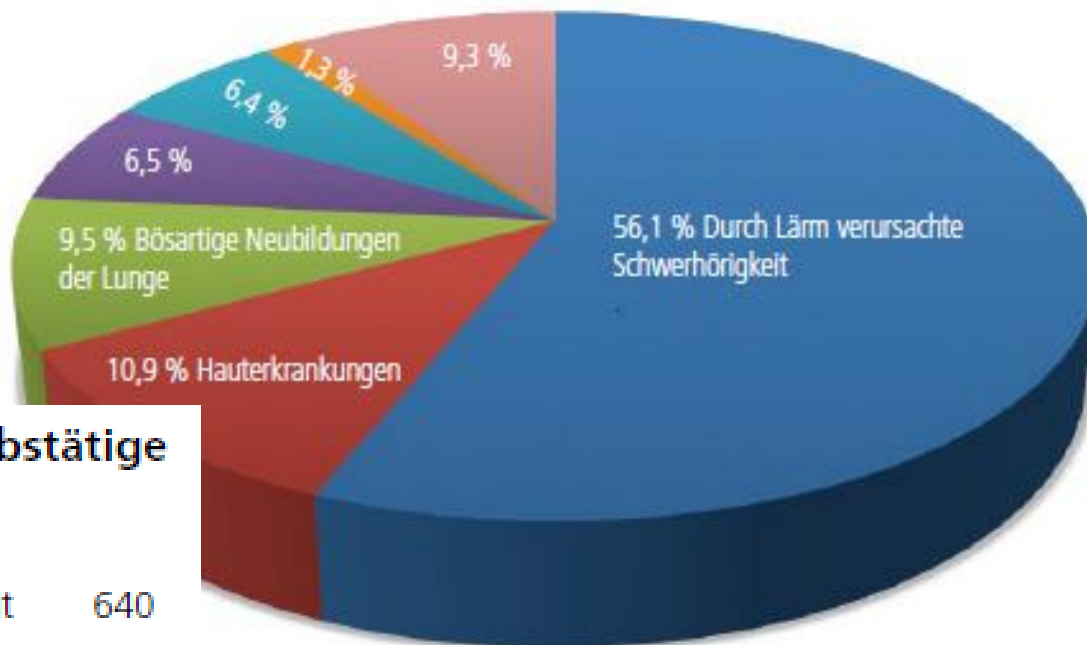
- Initiative durch:
 - „Expertengremien“
 - Wissenschaftliche Prüfungen
 - Auswertung aller verfügbaren Studien
 - Durchführung von ergänzenden Erhebungen
 - Vorschlag an das zuständige BM

Kein Lehrstuhl für Arbeitsmedizin in Österreich








Kein ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“:
Sichtung und Bewertung neuer medizinischer Erkenntnisse bzw.
Forschungsergebnisse für Empfehlungen zur Aktualisierung der Liste von
Berufskrankheiten

BK-Meldungen österreichweit



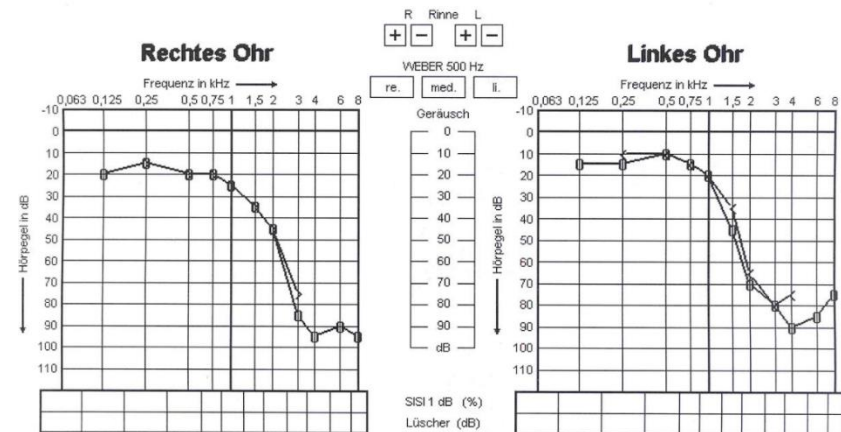
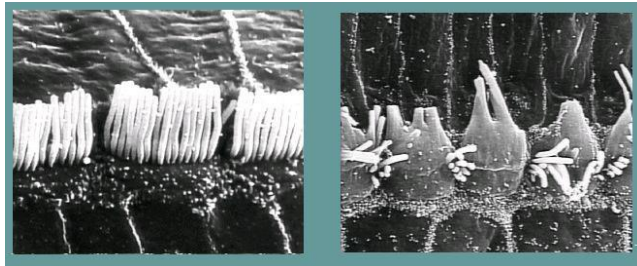


Berufskrankheiten 2018 – Erwerbstätige (Anzahl und Prozent)

	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	640
	Hauterkrankungen	124
	Bösartige Neubildungen der Lunge usw.	108
	Allergisches Asthma bronchiale	74
	Erkrankung der Atemwege und der Lunge durch chem. irritativ wirkende Stoffe	73
	Infektionskrankheiten	15
	Obrige	106

BK 33 Lärmschwerhörigkeit

EU-Richtlinien, Grenzwerte, ...
 Evaluierung, Messungen, ...
 Eignungs- und Folgeuntersuchung § 50 ASchG, VGÜ
 PSA
 Hohen Standard in der Verhältnisprävention



BK 33 Lärmschwerhörigkeit

Verhaltensprävention:??

Awareness schaffen

Methodenkompetenz

Sozialkompetenz

„Individualprävention“



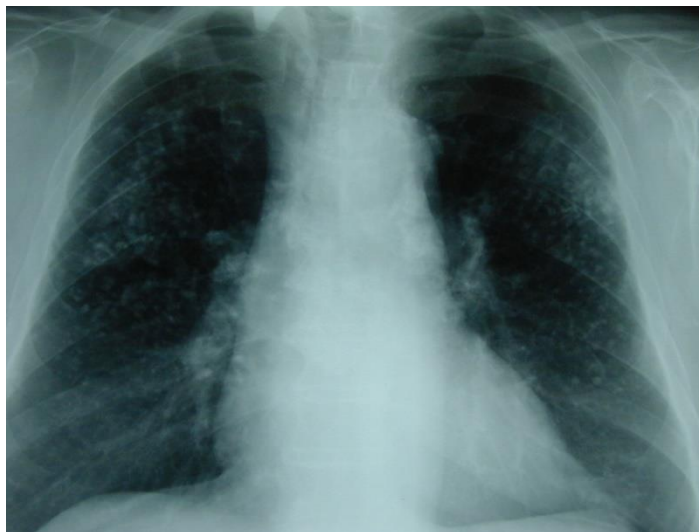
Bedeutung des Gehörs in der Arbeitswelt
Bewertung der arbeitsbedingten Schwerhörigkeit

Lungenerkrankungen als BK

16 gelistete BKs: Silikose, Asbest,...
Lungenschädigung in verschiedenster Form
Asthma, COPD, Karzinom, Fibrose,

Konkurrierende Noxen: z. B. Rauchen

Bewertung mehrerer inhalativer Arbeitsstoffe –Synkarzerogense
z. B.: Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub
und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen



Hauterkrankungen als Berufskrankheiten

- Ionisierende Strahlen
- Hautkrebs durch Pech, Teer, Anthracen,..
- Ekzeme: chronisch degenerativ
allergische
- Infektionen durch Zeckenbiss
-

Umfassendes Programm zur Prävention BK 19 und im Rahmen des Feststellungsverfahrens



Hautkrebs als Berufskrankheit

- BK 4: durch Arsen
Ca in situ, Plattenepithelca, Basalzellca
- BK 16: ionisierende Strahlen
Ca in situ, Plattenepithelca, Basalzellca, Angio-/Fibrosarkom
- BK 17: Pech, Teer, Anthracen,...
Ca in situ, Plattenepithelca, Basalzellca
- Generalklausel: Ca in situ, Plattenepithelca, Basalzellca
- Narben (als Unfallfolge) :Ca in situ, Plattenepithelca, Basalzellca

Heller Hautkrebs durch chronische solare UV-Strahlung

**Wissenschaftliche Begründung für die Berufskrankheit
„Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“**

**[Bek. des BMAS vom 1.7.2013 – IVa4-45222-Hautkrebs durch UV-Licht -
GMBI. 12.8.2013, 671-693]**

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt eine neue Berufskrankheit mit der vorgenannten Legaldefinition in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen.

Diese Empfehlung wird wie folgt begründet:

Heller Hautkrebs durch chronische solare UV-Strahlung

Berufe mit der höchsten Belastung

UV-Strahlenbelastung

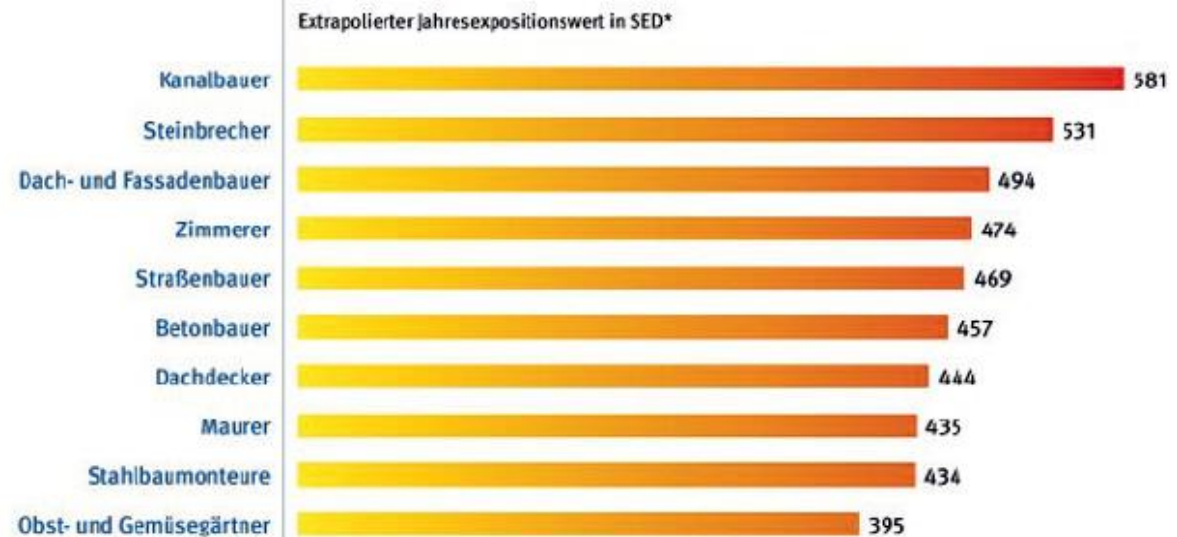


Abb. 2. Die zehn Berufe mit den höchsten Jahresexpositionswerten aus den Messkampagnen 2014 und 2015 (Bild: IFA).

* Standard-Erythem-Dosis – 1 SED reicht aus, um beim Hauttyp 1 (helle Haut, röthliches Haar) Sonnenbrand auszulösen

Quelle: www.dguv.de

04. November 2014

Hautkrebs durch Sonnenstrahlung kann Berufskrankheit sein

Zum 1. Januar ist die Berufskrankheiten-Verordnung um vier Krankheiten erweitert worden.

13.01.2015

Hautkrebs als Berufskrankheit

Mehr Risikoberufe als bisher angenommen

Die Erkrankungen an weißem Hautkrebs sind bei Menschen, die im Freien arbeiten, stark gestiegen. Gefährdet sind nicht nur Bauarbeiter, sondern auch andere Berufsgruppen, warnen Arbeitsmediziner: Es reicht schon eine

DE: Heller Hautkrebs: Risiko für Basalzellkarzinom bei „Outdoor-Workern“ verdoppelt

DEUTSCHE DERMATOLOGISCHE GESELLSCHAFT E.V. (DDG)

Hautkrankheiten					
Hauterkrankungen	5101	21.063	21.101	19.883	
Hautkrebs	5102	257	367	415	
Plattenepithelkarzinom oder multiple aktinische Keratosen	5103	6.375	7.467	7.474	

Hautkrebs wird als Berufskrankheit anerkannt: Dermatologe der Uni Osnabrück zeigt sich zufrieden

Hautkrebs soll in Deutschland ab Januar 2015 als neue Berufskrankheit anerkannt werden. Damit haben Menschen, die in ihrem Beruf lange Jahre regelmäßig

Heller Hautkrebs durch chronische solare UV-Strahlung

Wesentliche Voraussetzungen:

Histologie

Lokalisation

UV-Exposition

SED > 40% beruflich bedingt ein Verdoppelungsrisiko für Hautkrebs

„Berufskrankheiten“

Wichtige soziale Errungenschaft

„Entschädigung berufsbedingter Erkrankungen“ bei fehlenden technischen, organisatorischen oder persönlicher Schutzmöglichkeiten

Rasch veränderte Arbeitswelten - Dynamisches Geschehen

Laufende aktive Auseinandersetzung hinsichtlich neuer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse erforderlich

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**